

**Amtsgericht Hamburg**  
**- Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern -**

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren (AGM)

**Konditionen**

für den elektronischen Datenaustausch  
im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren

**Version 3.3.0**

**Letzte Änderung: 01.01.2010 / Gültig ab 01.07.2008**

Kontakt:

Technische Fragen / Entwicklung / Test:

Amtsgericht Hamburg  
- Gemeinsames Mahngericht der Länder  
Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern -  
Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg  
[Mahngericht@ag.justiz.hamburg.de](mailto:Mahngericht@ag.justiz.hamburg.de)

Produktiver Datenaustausch:

Amtsgericht Hamburg  
- Gemeinsames Mahngericht der Länder  
Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern -  
Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg  
Telefon: 040 / 42811-1580/1658/3568

# **INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>1</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Änderungsverzeichnis:</b>	<b>7</b>
<b>2.1.1</b>	<b>Version 03.2.0 zum 01.05.2007</b>	<b>7</b>
<b>2.1.2</b>	<b>Version 03.2.0 zum 01.07.2007</b>	<b>7</b>
<b>2.1.3</b>	<b>Version 03.3.0 zum 01.07.2008</b>	<b>7</b>
<b>2.1.4</b>	<b>Version 03.3.0 zum 01.09.2009</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>ANWENDUNGSBEREICH DES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHES</b>	<b>8</b>
<b>3.1</b>	<b>Antragsarten</b>	<b>8</b>
<b>3.2</b>	<b>Mitteilungen vom Amtsgericht</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>ALLGEMEINE TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>AUFBAU UND SPEZIFIKATION DER DATENTRÄGER / EDA-DATEIEN</b>	<b>11</b>
<b>5.1</b>	<b>Technische Eigenschaften der Datenträger</b>	<b>11</b>
<b>5.1.1</b>	<b>Datenaustausch über Leitung / Internet</b>	<b>11</b>
<b>5.2</b>	<b>Dateiorganisation</b>	<b>11</b>
<b>5.2.1</b>	<b>Aufbau einer logischen Datei</b>	<b>11</b>
<b>5.2.2</b>	<b>Aufbau der physischen Datei</b>	<b>11</b>
<b>5.3</b>	<b>Datenaufzeichnung</b>	<b>11</b>
<b>5.3.1</b>	<b>Datenaustausch über Leitung / Internet</b>	<b>11</b>
<b>5.3.2</b>	<b>Erlaubte Zeichen</b>	<b>12</b>
<b>5.3.2.1</b>	<b>ASCII-Code (7-Bit-Code)</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>DATENSÄTZE UND INHALT DER FELDER</b>	<b>13</b>
<b>6.1</b>	<b>Anträge und Rechtsbehelfe</b>	<b>13</b>
<b>6.1.1</b>	<b>Dateivorsatz</b>	<b>13</b>
<b>6.1.2</b>	<b>Dateiinhalt</b>	<b>13</b>
<b>6.1.2.1</b>	<b>Mahnbescheidsantrag</b>	<b>14</b>
<b>6.1.2.2</b>	<b>Neuzustellungsantrag für den Mahnbescheid</b>	<b>16</b>
<b>6.1.2.3</b>	<b>Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides</b>	<b>17</b>
<b>6.1.2.4</b>	<b>Neuzustellungsantrag für den Vollstreckungsbescheid</b>	<b>17</b>
<b>6.1.2.5</b>	<b>Monierungsantwort</b>	<b>18</b>
<b>6.1.2.6</b>	<b>Antrag auf Einzug Kosten für Abgabe ins streitige Verfahren / Abgabeantrag</b>	<b>18</b>
<b>6.1.3</b>	<b>Dateinachsatz</b>	<b>18</b>
<b>6.2</b>	<b>Aufbau der Mitteilungen/Nachrichten</b>	<b>19</b>
<b>6.2.1</b>	<b>Kosten-/Erlassnachricht Mahnbescheid</b>	<b>19</b>
<b>6.2.2</b>	<b>Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten</b>	<b>20</b>
<b>6.2.3</b>	<b>Abgabennachricht</b>	<b>20</b>
<b>6.2.4</b>	<b>Widerspruchsnachricht</b>	<b>20</b>
<b>6.2.5</b>	<b>Monierung</b>	<b>21</b>
<b>6.2.6</b>	<b>Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung MB-</b>	<b>21</b>
<b>6.2.7</b>	<b>Kostennachricht -Auslagen Zustellung VB-</b>	<b>21</b>
<b>6.2.8</b>	<b>Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung VB-</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>BEGLEITPROTOKOLLE, KONTROLLMAßNAHMEN, FEHLERBEHANDLUNG</b>	<b>21</b>
<b>7.1</b>	<b>Kontrolle der Datenträger- und Auftragsunterlagen</b>	<b>21</b>
<b>7.2</b>	<b>Kontrollsummen</b>	<b>22</b>
<b>7.3</b>	<b>Lieferung von Duplikatsdaten</b>	<b>233</b>
<b>8</b>	<b>TEILNAHME AM EDA IM AUTOMATISIERTEN MAHNVERFAHREN</b>	<b>23</b>
<b>8.1</b>	<b>Antrag auf Teilnahme am EDA</b>	<b>23</b>
<b>8.2</b>	<b>Kennziffererteilung</b>	<b>24</b>
<b>8.3</b>	<b>Aufbau der Kennziffer</b>	<b>24</b>
<b>8.4</b>	<b>Arten der Kennziffern</b>	<b>24</b>
<b>8.4.1</b>	<b>Antragstellerkennziffer (ASKEZI)</b>	<b>25</b>

<b>8.4.2</b>	<b>Parteivertreterkennziffer (PVKEZI)</b>	<b>25</b>
<b>8.4.3</b>	<b>Antragsteller + Parteivertreterkennziffer (ASPVKEZI)</b>	<b>25</b>
<b>8.4.4</b>	<b>Einreicher kennziffer (EKEZI)</b>	<b>25</b>
<b>8.4.5</b>	<b>Kollision mehrerer Kennziffern</b>	<b>26</b>
<b>8.4.6</b>	<b>Kennzifferverwendung im EDA</b>	<b>26</b>
8.4.6.1	AA-Satz	26
8.4.6.2	Kennsatz-Satz des MB-Antrags	26
<b>9</b>	<b>EDA-PARAMETER</b>	<b>27</b>
<b>9.1</b>	<b>Ausbaugrad</b>	<b>27</b>
<b>9.2</b>	<b>Einzugs- / Abbuchungsermächtigung</b>	<b>28</b>
<b>9.3</b>	<b>Zulassung zum EDA</b>	<b>29</b>
9.3.1	Zulassungstest	29
9.3.2	Zulassung	32
9.3.3	Updates der Anwendersoftware nach Zulassung	29
<b>10</b>	<b>ANLIEFERUNGSTERMINE FÜR TEILNEHMER / EINREICHER</b>	<b>30</b>
<b>10.1</b>	<b>Bearbeitungsfristen des Gerichts</b>	<b>30</b>
<b>10.2</b>	<b>Auslieferungstermine für Teilnehmer / Einreicher</b>	<b>31</b>
<b>10.3</b>	<b>Nicht - EDV - Fälle</b>	<b>31</b>
<b>11</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN</b>	<b>31</b>
<b>11.1</b>	<b>Änderungen</b>	<b>31</b>
<b>11.2</b>	<b>Anmerkungen zu den Satzbeschreibungen</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>11.3</b>	<b>Kein Anspruch auf Teilnahme am EDA</b>	<b>34</b>
<b>11.4</b>	<b>Haftungsausschluss</b>	<b>31</b>
<b>12</b>	<b>VERZEICHNIS DER SATZBESCHREIBUNGEN</b>	<b>33</b>

## **1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

AA-Satz	= Datei-Vorsatz
AG	= Antragsgegner
AGGSCHZ	= Antragsgegner-Geschäftszeichen
AN	= Abgabennachricht
AS	= Antragsteller
ASGSCHZ	= Antragsteller-Geschäftszeichen
ASKEZI	= Antragsteller-Kennziffer
ASPVKEZI	= Kennziffer für Antragsteller, einschließlich eines dauernden Prozessbevollmächtigten / Parteivertreters
ASP	= Anspruch
BB-Satz	= Datei-Nachsatz
DTA	= Datenträgeraustausch (= EDA mittels Datenträger)
EZPKH	= Antrag auf Einzug der Kosten für das streitige Verfahren (bis 1994: 2. Prozesskostenhälfte) / Abgabeantrag
EDA	= elektronischer Datenaustausch (Zusammenfassung für: Datenträger und Datenleitungen)
EI	= Einspruch (gegen einen Vollstreckungsbescheid)
EKEZI	= Einreicher-Kennziffer
GNR	= Geschäftsnummer des Mahngerichts
GV	= gesetzliche(r) Vertreter
KEZI	= Kennziffer
KN	= Kostennachricht (i.V.m. MB oder VB)
KR	= Kostenrechnung
MA	= Monierungsantwort
MB	= Mahnbescheid
MM	= Merkmal
MON / Mon	= Monierung
NEMB	= Antrag auf Neuzustellung eines MB
NM	= Antrag auf Neuzustellung eines MB (i.V.m. MA)
NEVB	= Antrag auf Neuzustellung eines VB
NV	= Antrag auf Neuzustellung eines VB (i.V.m. MA)
NZN	= Nichtzustellungsnachricht
2. PKH	= Kosten für Durchführung des streitigen Verfahrens nach Widerspruch (früher: 2. Prozesskostenhälfte)
PV	= Prozessbevollmächtigter / Parteivertreter
PVKEZI	= Kennziffer für einen Prozessbevollmächtigten / Parteivertreter
SA	= Satzart
VB	= Vollstreckungsbescheid
VKG	= Verbraucherkreditangaben nach §§ 491 bis 504 BGB (früher: Verbraucherkreditgesetz)
WEG	= Wohnungseigentumsgesetz
WI	= Widerspruch (gegen einen Mahnbescheid)
WN	= Widerspruchsnachricht
ZN	= Zustellungsnachricht

Die Bedeutungen von weiteren Abkürzungen ergeben sich in der Regel aus der entsprechenden Satzbeschreibung.

## **2 EINLEITUNG**

Im automatisierten Mahnverfahren kann der Antragsteller die Mahnbescheids- und Folgeanträge über den elektronischen Datenaustausch (EDA) bei Gericht einreichen. Auch Benachrichtigungen des Gerichts können auf elektronischem Wege an den Antragsteller versandt werden. Beim Amtsgericht Hamburg geschieht dieses direkt per Datenfernübertragung über das Internet (Web-DFÜ) zwischen den EDV-Anlagen des Antragstellers bzw. Prozessbevollmächtigten und des Amtsgerichts. Der Papierantrag als Fernkopie (Telefax) ist stets unzulässig!

Die Satzbeschreibungen für alle Antrags- und Nachrichtenarten im EDA sind für alle Bundesländer identisch, so dass es möglich ist, mit einer Anwendung bei allen oben genannten Mahngerichten - nach Erfüllung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen - am EDA teilzunehmen.

Der elektronische Datenaustausch bietet Antragstellern, die regelmäßig in größerem Umfang am Mahnverfahren teilnehmen, erhebliche Rationalisierungsvorteile. Der Ausdruck von Antragsformularen entfällt ganz; die Anwender sparen Vordruckkosten sowie Kosten von personalintensiven Prüf- und Abstimmarbeiten, die mit der beleggebundenen Abwicklung von Mahnsachen verknüpft sind.

Zwischenzeitlich befinden sich erprobte Branchensoftwareprodukte am Markt, die es dem Anwender ermöglichen, Anträge direkt auf der eigenen EDV-Anlage dergestalt zu erfassen, dass die erfassten Daten in der bei Gericht notwendigen Form aufbereitet werden. Durch die Integration solcher Software in ggf. bereits vorhandene Anwendungen reduzieren sich zugleich mögliche Fehlerquellen beim Antragsteller, beispielsweise Plausibilitätsfehler, etc.

Es entfällt das Ausfüllen oder Bedrucken von Antragsformularen, die Datenerfassung bei Gericht und damit die Gefahr von Erfassungsfehlern. Schließlich kann auch die Datenerfassung beim Anwender selbst entfallen, da das Gericht seine Nachrichten an den Antragsteller ebenfalls in maschinell lesbarer Form aufbereiten kann. Darüber hinaus entfallen beim DFÜ-Verfahren die Zwischenspeicherung auf einem festen Datenträger, der Postversand und die damit verbundenen zusätzlichen Kontrollmaßnahmen (wie zum Beispiel Virenprüfung) und die Gefahr des Datenträgerverlustes. Der elektronische Datenaustausch per DFÜ bietet somit für den Teilnehmer einen besonders schnellen und komfortablen Übertragungsweg zum und vom Mahngericht. Insgesamt können also derartige Mahnverfahren zügiger abgewickelt werden.

Die Mahngerichte sind stets bemüht, die Vorteile des EDA einem möglichst großen Kreis von Anwendern zugänglich zu machen.

Die Abwicklung von Mahnverfahren im Wege des EDA kann nur dann reibungslos und ohne Verzögerungen erfolgen, wenn sich alle Beteiligten an die vorgegebenen Standards halten.

Dieses Konditionenpapier erläutert die Spezifikationen für die verschiedenen Medien des elektronischen Datenaustausches und soll dazu beitragen, die Umstellung der Bearbeitung von Mahnsachen auf EDA zu erleichtern. Ein beratendes Gespräch wird dennoch erforderlich sein. Sollten Sie nach der Lektüre dieses Konditionenpapiers noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die auf dem Deckblatt genannte Kontaktadresse oder Fax-Nummer oder telefonisch an einen der dort angegebenen Mitarbeiter.

Die automatisierte Bearbeitung der Mahnverfahren ist in den Ländern wie folgt eingeführt:

Bundesland	Mahngericht zentral bei	Bemerkungen
Baden-Württemberg:	Amtsgericht Stuttgart	- landesweit -
Bayern	Amtsgericht Coburg	- landesweit -
Brandenburg	→ Berlin	- landesweit – Kooperation mit Berlin
Bremen	Amtsgericht Bremen	- landesweit - / EDA nur über Internet
Berlin (mit Brandenburg)	Amtsgericht Wedding	- landesweit – auch Auslandsmahnverfahren für AG Schöneberg
Hamburg mit Mecklenburg- Vorpommern	Amtsgericht Hamburg Mitte Zwgst. Max-Brauer-Allee	- landesweit -
Hessen	Amtsgericht Hünfeld	- landesweit -
Niedersachsen	Amtsgericht Uelzen	- landesweit -
Nordrhein-Westfalen	Amtsgericht Euskirchen Amtsgericht Hagen	- landesweit -
Rheinland-Pfalz mit Saarland	Amtsgericht Mayen	- landesweit -
Sachsen-Anhalt mit Sachsen und Thüringen	Amtsgericht Aschersleben Zwgst. Staßfurt	- landesweit -
Schleswig-Holstein	Amtsgericht Schleswig	- landesweit -

Der Antragsteller kann Mahnbescheids- und Folgeanträge im automatisierten Mahnverfahren beim Mahngericht Hamburg einreichen über:

- 1) **Vordrucke** – nur soweit keine Pflicht zur EDA-Antragstellung besteht
- 2) **Daten-Fern-Übertragung** (Kennziffer)
  - a) Web-DFÜ1 alle Mahngerichte, außer Mayen
  - b) Web-DFÜ3 nur in Bayern (interne Bezeichnung: TAR-Web)  
und Rheinland-Pfalz (interne Bezeichnung: EDA-Mail)
- 3) **Daten-Fern-Übertragung** (ohne Kennziffer / nur MB-Antrag)  
Web-DFÜ2 - alle Bundesländer -
- 4) **Daten-Fern-Übertragung** (ohne Kennziffer / alle Anträge und Nachrichten)  
Web-DFÜ2 - alle Bundesländer - WEB-DFÜ2/InternetProvider

**In Ausnahmefällen kann der Umfang eines EDA-Antrags von der Vordruck-Variante abweichen, wenn dies zur Verbesserung der Verfahrensbearbeitung bei den Mahngerichten bzw. zur Reduzierung von Monierungen geboten ist.**

Zurzeit bestehen folgende Zusatzfelder im »Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids«:

- a) Datum der Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten des Antragstellers
- b) Streitwert für eine vorgerichtliche Vergütung nach Nr. 2300/2302 VV RVG, wenn der Schuldner nach Einschaltung eines Anwalts, aber noch vor Beginn des gerichtlichen Mahnverfahrens Teilzahlungen leistet.

## **2.1 Änderungsverzeichnis:**

### **2.1.1 Version 03.2.0 zum 01.05.2007**

Entsprechend der Ergänzung des Vordrucks «Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids» wird im EDA-MB-Antrag ebenfalls ein neues Eingabefeld für einen nicht anrechenbaren Teil einer vorgerichtlichen Vergütung nach Nrn. 2300/2302 VV RVG zur Verfügung gestellt.

**VV2300BET** Format: 99999,99 €

Darüber hinaus erhalten Anwender von EDA-Anträgen die Möglichkeit zugleich einen vom Streitwert im MB-Antrag abweichenden früheren Streitwert für dies Vergütung direkt im MB-Antrag mitzuteilen (→ oben)

**VV2300STW** Format: 9999999,99 €

Das Feld «**ASPVAUFD**» wurde hier nachträglich im Kennsatz eingefügt, dies erfolgt zur Angleichung an die EDA-Kennziffer-Versionen (Datenträger/Internet); dort kann bereits seit 2005 das Datum der Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten durch den Antragsteller mitgeteilt werden!

### **2.1.2 Version 03.2.0 zum 01.07.2007**

**Änderungen aufgrund einer BGH-Entscheidung** vom 07. März 2007 (VIII ZR 86/06)  
- Neue Felder und neue Regeln für ein bestehendes Feld (→ unten)

**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes:**

- Parteifähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft:  
Eintragungsregeln für Wohnungseigentümergeinschaft im MB-Antrag

### **2.1.3 Version 03.3.0 zum 01.07.2008**

Änderung aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts von 12.12.2007;

Darstellung juristischer Personen als Prozessbevollmächtigte im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids – Einfügung eines neuen Datensatzes

Die Ergänzungen von Widerspruch und Einspruch werden zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt (geringe Bedeutung bei Teilnehmern).

#### **Wichtige Hinweise:**

Aus dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts ergeben sich weitere Änderungen, die zum 01.12.2008 wirksam werden. Diese Fassung der Konditionen ist nur darauf ausgelegt, auch Prozessbevollmächtigte in der Rechtsform einer juristischen Person korrekt darzustellen. Soweit diese Angaben für einen Teilnehmer ausreichend sind, kann er bis auf weiteres seine Anträge in diesem Format einreichen. Bei den Nachrichten gibt es hier keine Änderungen gegenüber Version 03.2.0. Die Version 03.2.0 wird noch mindestens bis Ende 2009 angenommen!

Erweiterungen werden nur noch in dem seit 01.12.2008 eingesetzten Format 4.0.00 eingefügt.

### **2.1.4 Version 03.3.0 zum 01.09.2009**

Textrevisionen nach Start von Format 4.0.00  
und Löschung der EDA-Rechtsbehelfe (Widerspruch und Einspruch)

## **3 ANWENDUNGSBEREICH DES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHES**

Der Anwendungsbereich des elektronischen Datenaustausches umfasst alle Arten von Anträgen und Nachrichten, die üblicherweise im Mahnverfahren gestellt bzw. erteilt werden können, also jeglichen Informationsaustausch zwischen Anwender und Gericht vom Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides bis hin zum Vollstreckungsbescheid bzw. zur Nachricht über die Abgabe des Verfahrens nach Widerspruch oder Einspruch.

Hier ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass der Vollstreckungsbescheid selbst, der ja als Grundlage zur Zwangsvollstreckung körperlich vorhanden sein muss, dem Antragsteller selbstverständlich in ausgedruckter Form übersandt wird.

### **3.1 Antragsarten**

Folgende Anträge/Rechtsbehelfe können im EDA eingereicht werden:

- |   |         |                               |
|---|---------|-------------------------------|
| 1. Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides   | (MB)    | (Format siehe SB/Abschnitt C) |
| 2. Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheides  | (NEMB)  | (Format siehe SB/Abschnitt D) |
| 3. Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides   | (VB)    | (Format siehe SB/Abschnitt E) |
| 4. Antrag auf Neuzustellung e. Vollstr.Bescheides   | (NEVB)  | (Format siehe SB/Abschnitt F) |
| 5. Monierungsantworten aus den vorst. Satzarten   | (MA)    | (Format siehe SB/Abschnitt G) |
| Monierungsantwort zum MB-Antrag   | (MAMB)  |                               |
| Monierungsantwort zum NEMB-Antrag   | (MANM)  |                               |
| Monierungsantwort zum VB-Antrag   | (MAVB)  |                               |
| Monierungsantwort zum NEVB-Antrag   | (MANV)  |                               |
| 6. Antrag auf Einzug der Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens / Abgabeantrag | (EZPKH) | (Format siehe SB/Abschnitt H) |

Um ein Verfahren im EDA abwickeln zu können, muss der MB-Antrag über EDA gestellt werden. Die Folgeanträge können dann wahlweise über EDA oder Vordrucke eingereicht werden.

## **3.2 Mitteilungen vom Amtsgericht**

Der Datenausgang im EDA wurde bzw. wird für folgende Mitteilungen realisiert:

- Kostenrechnung MB / Erlassnachricht MB (Format siehe SB/Abschnitt K)
- Zustellungs- Nichtzustellungsnachricht MB / VB (Format siehe SB/Abschnitt L)
- Abgabennachricht (Format siehe SB/Abschnitt M)
- Widerspruchsnachricht (Format siehe SB/Abschnitt N)
- Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung MB- (Format siehe SB/Abschnitt K)  
(Soweit Zustellungsauslagen separat erhoben werden)
- Kostennachricht -Auslagen Zustellung / Erlassnachricht VB (Format siehe SB/Abschnitt K)
- Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung VB- (Format siehe SB/Abschnitt K)  
(Soweit Zustellungsauslagen separat erhoben werden)
- Monierung (Format siehe SB/Abschnitt G)

Alle hier nicht aufgeführten Mitteilungen des Amtsgerichts werden gedruckt und dem Antragsteller bzw. seinem Prozessbevollmächtigten mit der Post oder über Abholfach übergeben.

Monierungen, Widerspruchs- und Abgabennachrichten des Gerichts im EDA werden im m e r zusätzlich in gedruckter Form übersandt.

## **4 ALLGEMEINE TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

Von den technischen Voraussetzungen abgesehen, ist die Anerkennung der in diesem Papier beschriebenen Abwicklungsweisen die wichtigste Grundlage für die Teilnahme am EDA.

Die Bedingungen beinhalten vornehmlich verfahrenstechnische Regelungen, ohne die ein rationeller und schneller Austausch der Daten und die pünktliche Verarbeitung durch das Gericht nicht praktikierbar wären.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Datenmengen beim Anwender groß genug sind, um den Einsatz des EDA unter organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen, ohne dass Vorschriften über eine Mindestanzahl von Anträgen bestehen.

Die in der Schnittstelle beschriebenen Standards (einschließlich der Datenformate) sind für das Verfahren verbindlich!

Die in den folgenden Kapiteln spezifizierten Datenformate gelten allgemein für den elektronischen Datenaustausch. Darüber hinaus knüpft das Gesetz bei der Antragsübermittlung per Datenfernübertragung besondere Voraussetzungen insbesondere an die Authentizität des Antrags, so dass bei dieser Art der Einreichung ganz bestimmte zusätzliche Softwareprodukte zu verwenden sind, durch welche die Wahrung der gesetzlichen Sonderbestimmungen gewährleistet ist (§ 690 Abs. 3 ZPO). Um demnach Sicherheit über die Identität des Absenders zu erlangen und darauf vertrauen zu können, dass die übertragenen Daten auch unverfälscht und ungelesen beim Amtsgericht Hamburg ankommen, ist der Einsatz einer Signaturgesetz konformen Sicherheitssoftware vorgeschrieben.

Das Signaturgesetz (SigG) vom 16. Mai 2001 regelt die Rahmenbedingungen für qualifizierte elektronische Signaturen. Es gibt technische und administrative Standards vor, bei deren Einhaltung qualifizierte elektronische Signaturen eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen sind und die Signaturen als sicher vor Fälschung sowie signierte Daten als sicher vor Verfälschung gelten können.

Die Zulassung zum Verfahren erhält nur, wer die Daten dem Gericht über die Komponente „EGVP“ verschlüsselt und elektronisch signiert sendet. Der Anwender muss, wenn er einen Ausbaugrad größer 0 wählt (siehe Kap. 9.1), auch gewährleisten, dass er verschlüsselte und elektronisch signierte Daten des Amtsgerichts auf demselben Wege empfangen und entschlüsseln kann. Die „EGVP“-Komponente gewährleistet eine sichere und rechtsverbindliche Kommunikation über das Internet nach dem OSCI-Standard.

Die Teilnahme am EDA erfordert folgende Hardware-/Softwarevoraussetzungen:

- Einen internetfähigen PC mit einem der Betriebssysteme Windows 2000 oder XP, Linux SUSE 9.x, Red Hat Linux 9.0 mit einem seriellen und einem PS/2-Port. Für einen reibungslosen Ablauf der Transaktionen empfehlen wir den Einsatz der Browser Netscape Communicator oder Microsoft Internet Explorer jeweils in der aktuellsten Version.
- Einen ausreichend schnellen Internet-Zugang (z.B. DSL mit einem Standardupload von 128 KB).
- Eine Signaturgesetz konforme Signaturkarte eines Zertifizierungsdiensteanbieters (Trustcenter), mit der man mindestens eine qualifizierte Signatur erzeugen kann. Eine Liste der Signaturkarten, deren Signatur-, Zertifikats- und Online-Abfrageformate das EGVP derzeit bearbeiten kann, finden Sie unter der Internetadresse <http://www.egvp.de>.
- Einen OCF-kompatiblen Chipkartenleser. Eine Liste der aktuell unterstützten Geräte des Elektronischen Postfachs finden Sie unter der Internetadresse <http://www.egvp.de>.

Eine spezielle Software-Komponente für Verschlüsselung, qualifizierte elektronische Signatur oder Datenübermittlung brauchen die Teilnehmer nicht zu erwerben. Alle im Rahmen des DFÜ-Verfahrens benötigten Komponenten stehen auf der Plattform der bremen online services GmbH & Co. KG (<http://www.bos-bremen.de> oder <http://www.egvp.de>) kostenlos zur Verfügung und werden bei Bedarf automatisch und sicher von dort auf den lokalen PC heruntergeladen.

In die Verantwortung der Teilnehmer fällt die Verwendung einer geeigneten Branchensoftware, mit der sich die Mahndaten in der bei Gericht notwendigen Form aufbereiten lassen. Eine Liste der dem Gericht bekannten Branchensoftwareanbieter kann angefordert werden.

Die Vergabe und Pflege der Schlüssel und Zertifikate zur elektronischen Signatur erfolgt über das jeweilige Trustcenter der Signaturkartenherausgeber. Unternehmen und Kanzleien wird empfohlen, mehrere Personen mit elektronischen Signaturkarten auszustatten, um auch bei evtl. Krankheitsfällen oder Kartenverlusten weiterhin mit dem Amtsgericht kommunizieren zu können.

## **5 AUFBAU UND SPEZIFIKATION DER EDA-DATEIEN**

### **5.1 Technische Eigenschaften der Daten**

#### **5.1.1 Datenaustausch über Leitung / Internet**

Der Versand erfolgt über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP). Die erforderliche Anwendersoftware ist kostenlos im Internet verfügbar.

Zusätzlich sind hier eine Signaturkarte mit qualifizierter Signatur eines zugelassenen Trustcenters und ein Kartenleser erforderlich.

### **5.2 Dateiorganisation**

Im EDA wird nach logischen und physischen Dateien unterschieden.

Eine *l o g i s c h e* Datei ist ein Datenbestand gleicher Satzart (z.B. 01 = MB-Antrag, 03 = Kostennachricht MB, etc.), beginnend mit einem Dateivorsatz (AA-Satz, Format siehe Anlage A) und endend mit einem Dateinachsatz (BB-Satz, Format siehe Anlage B).

Eine *p h y s i s c h e* Datei ist der Gesamtdatenbestand in einer Übertragungsdatei. Sie kann aus einer oder mehreren logischen Dateien bestehen. Die Anzahl der logischen Dateien je physischer Datei ist auf 220 beschränkt. Eine physische Datei darf *nicht* aufgeteilt werden (eine Übertragung).

#### **5.2.1 Aufbau einer logischen Datei**

Jede logische Datei hat denselben Aufbau:

AA-Satz	Datenbereich (Anträge / Nachrichten)	BB-Satz
---------	--------------------------------------	---------

Den Aufbau des AA- und BB-Satzes entnehmen Sie bitte aus den Anlagen A und B. Innerhalb des Datenbereiches stehen in einer logischen Datei stets Daten derselben Satzart, Mischdaten sind nicht zugelassen. Den Aufbau der einzelnen Datenbereiche entnehmen Sie bitte den Anlagen C bis N.

#### **5.2.2 Aufbau der physischen Datei**

Eine physische Datei kann aus einer oder mehreren logischen Dateien bestehen. Ausnahme: OMA, hier entspricht ein Antrag einer logischen und physischen Datei. Der Name der physischen Datei lautet z.B. „ABC001“. Er besteht aus einer vom Amtsgericht vergebenen, eindeutigen Kennung des Teilnehmers (3 Zeichen) und einer angehängten laufenden Nummer (ebenfalls 3 Zeichen). Die laufende Nummer dient dazu, verschiedene Einreichungen eines Teilnehmers beim Amtsgericht voneinander zu unterscheiden. Folgende Dateiendung ist im Test- bzw. Produktionsverfahren zulässig: ABC001.eda. Die Dateigrößenbeschränkung liegt pro Datei bei 10 MB.

### **5.3 Datenaufzeichnung**

#### **5.3.1 Medien**

##### **5.3.1.1 Datenaustausch über Leitung / Internet**

Für die signierte Datenübertragung ist zurzeit nur der Zeichensatz ASCII-Code (7-Bit-Code / CP-850) zugelassen (siehe nachstehende Tabelle). Die Datenbeschreibungen für die einzelnen Felder entnehmen Sie bitte dem eigenen Dokument Satzbeschreibungen (Abschnitte A bis P).

## 5.3.2 Erlaubte Zeichen

### 5.3.2.1 ASCII-Code (7-Bit-Code)

ASCII-Code (7-Bit-Code / CP-850) für DFÜ.

Aus diesen Zeichenvorräten sind jeweils zugelassen:

Alle Großbuchstaben, alle Kleinbuchstaben, die Ziffern 0 bis 9 und folgende Sonderzeichen:

Bezeichnung	Zeichen	Hexadezimal Darstellung	
		ASCII – CP-850	EBCDIC – 76
Zwischenraum/Leerzeichen	» «	X'20'	X'40'
Punkt	.	X'2E'	X'4B'
Komma	,	X'2C'	X'6B'
Kaufmännisch 'und'	&	X'26'	X'50'
Trennstrich / 'minus'	-	X'2D'	X'60'
Plus	+	X'2B'	X'4E'
Schrägstrich	/	X'2F'	X'61'
Doppelpunkt	:	X'3A'	X'7A'
Gleich	=	X'3D'	X'7E'
Hochkomma	'	X'27'	X'7D'
Semikolon	;	X'3B'	X'5E'
Stern	*	X'2A'	X'5C'
Klammer auf	(	X'28'	X'4D'
Klammer zu	)	X'29'	X'5D'
Paragraph	§	X'F5'	X'7C'
großes Ä	Ä	X'8E'	X'4A'
kleines ä	ä	X'84'	X'C0'
großes Ö	Ö	X'99'	X'E0'
kleines ö	ö	X'94'	X'6A'
großes Ü	Ü	X'9A'	X'5A'
kleines ü	ü	X'81'	X'D0'
Eszett/scharfes S	ß	X'E1'	X'A1'

Die Umlaute ä; Ä, ö, Ö, ü, Ü und das Sonderzeichen ß können auch als ae, AE, oe, OE, ue, UE und ss bzw. SS aufgezeichnet werden.

## **6 DATENSÄTZE UND INHALT DER FELDER**

Die Datensätze haben generell die feste Länge von 128 Bytes und dürfen kein Carriage Return / Control Line Feed als Satzendezeichen enthalten. Darüber hinaus weisen wir daraufhin, dass die Angabe eines EOF-Zeichens am Ende einer Datei unzulässig ist. Diese Dateien werden von den Verarbeitungsprogrammen abgewiesen.

Die Nachrichten, welche das Mahngericht elektronisch versendet, erhalten Sie bereits in dem beschriebenen Format, d.h. ohne Satzende- und ohne EOF-Zeichen. Weiterhin gilt, dass die Sätze geblockt/ungeblockt und nicht segmentiert gespeichert werden.

### Wichtiger Hinweis:

Die Abfolge der Felder muss zwingend der in der jeweiligen Anlage beschriebenen Reihenfolge entsprechen, anderenfalls werden die Sätze abgewiesen. Die Gerichtssoftware wertet nur die Stellen 1 bis 125 aus!

### **6.1 Anträge und Rechtsbehelfe**

#### **6.1.1 Dateivorsatz**

Jede logische Datei muss mit einem Dateivorsatz (Satzart = AA) beginnen.

Dieser Vorsatz enthält:

- |    |                                     |              |
|----|-------------------------------------|--------------|
| 1. | Satzart                             | (2 Stellen)  |
| 2. | Teilnehmer-Kennziffer               | (8 Stellen)  |
| 3. | Erstellungsdatum                    | (6 Stellen)  |
| 4. | Antragsart der folgenden Datensätze | (2 Stellen)  |
| 5. | Einreicher-Kennziffer               | (8 Stellen)  |
| 6. | Version (der EDA-Konditionen)       | (4 Stellen)  |
| 7. | EDA-ID (=Datei-/Datenträgername)    | (6 Stellen)  |
| 8. | Leerstellen                         | (92 Stellen) |

Weitere Hinweise hierzu finden Sie in der Datensatzbeschreibung Anlage A.

#### **6.1.2 Dateinhalt**

Der Dateinhalt / die Datensätze geben inhaltlich die gesetzlich vorgeschriebenen Antragsvordrucke wieder. Die Regeln für das Ausfüllen der Antragsvordrucke sind daher zu beachten (einschließlich der in den Anlagen genannten Datenmengen).

Datensätze, die nicht dem vorgeschriebenen Aufbau entsprechen bzw. Anträge, in denen die Maximalangaben überschritten werden, werden zurückgewiesen.

Nicht belegte Felder müssen mit Leerstellen (Blank) besetzt werden; dies gilt teilweise auch für numerisch definierte Felder (siehe Format N/B = BLANK WHEN ZERO in den Anlagen)!

Jeder Datensatz beginnt mit einem 9-stelligen Schlüsselfeld. Dieses dient der Identifizierung und Zuordnung der nachfolgenden 116-stelligen Datenbereiche.

Das Schlüsselfeld enthält:

- 1) auf den Stellen 1 u. 2 die Satzart (identisch mit AA-Satz)  
01 = Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides  
07 = Neuzustellungsantrag MB  
08 = Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides  
10 = Neuzustellungsantrag VB  
20 = Monierungsantwort  
29 = Antrag Einzug der Kosten für Streitiges Verfahren (früher: 2. PKH) / Abgabeantrag
- 2) auf den Stellen 3 bis 7 eine Bereichskennung
- 3) auf den Stellen 8 u. 9 eine Folgenummer

Die Bereichskennung und die Folgenummer dienen der Datenzuordnung einzelner Antragsarten und sind in den Anlagen beschrieben.

### **6.1.2.1 Mahnbescheidsantrag**

#### **(MB, Satzart = 01)**

Alle Antragsdatensätze, die zum Erlass eines Mahnbescheides notwendig sind, müssen in der Reihenfolge 1-11 angeliefert werden. Nicht benötigte Sätze können wegfallen. Innerhalb der angegebenen Reihenfolge kann ein Block von Folge-nummern mehrfach, bis zur maximalen Anzahl vorhanden sein.

Bei den Antragstellern und Antragsgegnern ist es erforderlich, dass gesetzliche Vertreter hinter dem letzten Teilsatz des vertretenen Antragstellers bzw. Antragsgegners unmittelbar folgen, damit eine korrekte Zuordnung der gesetzlichen Vertreter erfolgt.

Insgesamt sind maximal 6 Antragsteller möglich. Die Anzahl gesetzlicher Vertreter für Antragsteller ist ebenfalls 6; wie sich diese Maximalangabe auf die Antragsteller verteilt, ist ohne Belang.

Im Antragsgegnerbereich sind zwar nur 5 Antragsgegner möglich, jedoch können hier je Antragsgegner bis zu 6 gesetzliche Vertreter angegeben werden, so dass im Maximalfall 30 gesetzliche Vertreter benannt werden können.

Bei gesetzlichen Vertretern kann der Folgesatz 02 (Anschrift) grundsätzlich entfallen, wenn der gesetzliche Vertreter nicht Vater, Mutter, Vormund, Pfleger oder Beistand ist; das heißt, wenn der Vertretene nicht eine natürliche Person oder Einzelfirma ist.

Hinweis: Wird ein Mahnverfahren vor Erlass des Mahnbescheids moniert oder aus der maschinellen Verarbeitung ausgesteuert (NEDV-Fall), so kann der Mahnbescheidsantrag mit den notwendigen Korrekturen erneut eingereicht werden. *In diesem Falle ist im Kennsatz die bereits vergebene Geschäftsnummer des Mahngerichts einzutragen.*

Beispiele für MB-Antragsdaten siehe eigenes Dokument

### **Ergänzung zum 01. Juli 2007:**

#### **BGH-Entscheidung zur Anrechnung von Gebühren nach RVG:**

Nach der BGH-Entscheidung vom 07.03.2007 (Aktenzeichen: VIII ZR 86/06) ist eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen.

Damit die Entscheidung im Mahnverfahren umgesetzt werden kann, wurden neue Datenfelder eingefügt:

- Ein Feld zur Mitteilung des Betrages, um den die Gebühr Nr. 3305 VV RVG zu mindern ist, wenn zuvor eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300/2302 VV RVG entstanden ist. (Nur auszufüllen, wenn im MB-Antrag ein Prozessbevollmächtigter enthalten ist, der Gebühren nach RVG erhält)

**Änderungsfolge für das Feld «VV2300BET»: Neben dem Minderungsbetrag kann dort die vorgerichtliche Vergütung im Bereich Nebenforderung (VV2300BET) in voller Höhe geltend gemacht werden!**

- Ein Feld um den besonderen Umfang bzw. die besondere Schwierigkeit einer Angelegenheit zu versichern (Nur auszufüllen, wenn im MB-Antrag eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr nach Nr. 2300/2302 VV RVG als Nebenforderung geltend gemacht wird)

### **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes**

Nach Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) können Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ab 01.07.2007 sowohl aktiv als auch passiv als Partei in gerichtlichen Verfahren auftreten. Diese Parteifähigkeit der WEG ist nicht auf Ansprüche mit Katalog-Nummer 90 (Haus-/Wohngeld) beschränkt.

#### **Für die Eintragung von Wohnungseigentümergeinschaften gibt es zwei Formate:**

##### **1. Sonderregelungen für Format-1:**

Wohnungseigentümergeinschaft, vertreten durch eine natürliche Person (WEG-Verwalter oder Miteigentümer)

- a. Das Feld »Anrede« bleibt leer
- b. Im Feld »Rechtsform« ist «Wohnungseigentümergeinschaft» oder «WEG» einzutragen
- c. Im Feld »Stellung des ges. Vertreters« sind nur Bezeichnungen zugelassen wie: Verwalterin, Verwalter, WEG-Verwalterin, WEG-Verwalter, Miteigentümerin, Miteigentümer, Eigentümerin oder Eigentümer
- d. Im Feld »Name des ges. Vertreters« ist die Person mit Vor- und Nachname einzutragen
- e. Nachrichten und Bescheide des Gerichts werden bei WEG immer an den gesetzlichen Vertreter versandt, daher ist im ersten Bereich «Gesetzlicher Vertreter» die Angabe einer vollständigen Postanschrift (kein Postfach, o. ä.) erforderlich, wenn die hier eingetragene Person nicht auf dem Grundstück der WEG wohnt!
- f. Es können weitere Miteigentümer als weitere gesetzliche Vertreter folgen

##### **2. Sonderregelungen für Format-2:**

Wohnungseigentümergeinschaft, vertreten durch eine juristische Person als WEG-Verwalter

- a. Im Feld »Anrede« ist die Kennung «**B**» einzutragen (B = WEG, vertreten durch eine juristische Person)
- b. Im Feld »Rechtsform« ist die Rechtsform der Verwalterin ohne Zusätze einzutragen  
Beispiel: GmbH, AG, KG, Partnerschaft, etc.
- c. Im ersten Bereich «Gesetzlicher Vertreter» ist die Bezeichnung der Verwalterin einzutragen, dabei steht der Bereich »Stellung und Name des ges. Vertreters« als zusammenhängendes Feld in der Länge 70 Stellen zur Verfügung. Die Verwalterin ist Empfängerin von Nachrichten und Bescheiden des Gerichts, daher gilt: Falls die Verwalterin ihren Sitz nicht auf dem Grundstück der WEG hat, ist hier die vollständige Postanschrift (keine Postfach, o. ä.) einzutragen

- d. Im zweiten Bereich «Gesetzlicher Vertreter» ist der gesetzliche Vertreter der Verwalterin in der üblichen Form (Stellung, Vor- und Nachname) einzutragen
- e. Danach können evtl. weitere gesetzliche Vertreter der Verwalterin folgen

### **3. Gemeinsame Regelungen für beide Formate:**

- a. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist eindeutig zu bezeichnen, Name der Anlage, Lage nach Anschrift und evtl. Flurstücksnummer
- b. Die vollständige Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ist auch dann in den entsprechenden Feldern einzutragen, wenn sie bereits in der Bezeichnung der WEG vollständig enthalten ist.

Ein WEG-Verwalter als Prozessstandschafter wird nach den allgemeinen Regeln wie bisher eingetragen (natürliche Person oder juristische Person mit ges. Vertreter).

### **Sachliche Zuständigkeit für Streitiges Verfahren / Kostenregelung:**

- WEG-Verfahren werden nach dem neuen Gesetz ab 01. Juli 2007 (Eingang des MB-Antrags beim Mahngericht) nicht mehr bei der Abteilung für Freiwillige Gerichtsbarkeit, sondern als Zivilsachen verhandelt.
- Deshalb werden auch WEG-Verfahren künftig insgesamt nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und nicht mehr nach der Kostenordnung (KostO) abgerechnet.  
Das heißt, dass nach Widerspruch auch hier die Gebühr nach Nr. 1210 KV GKG als Vorschuss für die Abgabe ans Prozessgericht angefordert wird.

Durch diese Zuweisung der Verfahren an die Zivilabteilung entfällt auch die bisherige Einschränkung, dass neben Katalog-Nummer 90 (Haus-/Wohngeld) keine anderen Ansprüche gleichzeitig geltend gemacht werden können. Eine Verbindung ist aber auch weiterhin dann unzulässig, wenn es für einzelne Ansprüche ausschließliche Zuständigkeiten gibt (Unterhalt beim Amtsgericht/Familiengericht, Sozialbeiträge beim Sozialgericht, ...) § 260 ZPO.

Ein WEG-Verfahren liegt künftig dann vor, wenn entweder ein WEG-Anspruch (Katalog-Nummer = 90) vorhanden ist, oder wenn eine der beteiligten Parteien (Antragsteller oder Antragsgegner) eine Wohnungseigentümergeinschaft ist; oder wenn ein Verwalter als Prozessstandschafter beteiligt ist.

### **Zuständigkeiten Mahngericht / Prozessgericht**

1. Für die Ermittlung des zuständigen Mahngerichts sind § 43 Nr. 6 WEG (neue Fassung), § 23 Nr. 2c GVG und § 689 II ZPO zu beachten
2. Für die Ermittlung des zuständigen Gerichts für ein Streitiges Verfahren nach Widerspruch (Prozessgericht) sind zusätzlich § 43 Nr. 1-5 WEG (neue Fassung) und § 23 Nr. 2c GVG zu beachten.

Eintragungsbeispiele siehe besonderes Dokument

### **6.1.2.2 Neuzustellungsantrag für den Mahnbescheid**

#### **(NEMB, Satzart = 07)**

Beim Antragsgegner bzw. gesetzlichen Vertreter sind die vom Antragsteller ermittelten bzw. vom Amtsgericht in der Nachricht über die Nichtzustellung des Mahnbescheids mitgeteilten Änderungen einzutragen. Die Antragsgegneranschrift m u s s i m m e r angegeben werden, auch dann, wenn sie sich nicht verändert hat und ein weiterer Zustellungsversuch mit der alten Anschrift erfolgen soll.

Alle Antragsdatensätze, die zur Neuzustellung eines Mahnbescheids notwendig sind, müssen antrags-bezogen aufgeschlüsselt in der Reihenfolge 1-3 angeliefert werden. Nicht benötigte Datensätze können wegfallen.

Beispiel NEMB:

Stelle:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 bis 126
	S	A	I	D				N	R	Daten nach jeweiliger Satzbeschreibung
	0	7	K	S				0	0	KEZI, GNR des Gericht, ASGSCHZ, etc.
	0	7	A	G				0	3	AG-Rechtsform und AG-Anschrift

Weitere Informationen siehe Satzbeschreibungen Abschnitt D.

### **6.1.2.3 Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides**

**(VB, Satzart = 08)**

Die Antragsdatensätze sind in der Reihenfolge 1-4 anzuliefern. Nicht benötigte Datensätze können entfallen. Hier müssen die in der Zustellungsnachricht mitgeteilten Änderungen zum Antragsgegner wiederholt werden, da das Gericht *nur vom Antragsteller* mitgeteilte Änderungen übernimmt.

VB-Antragsbeispiel (Mindestangaben):

Stelle:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 bis 126
	S	A	I	D				N	R	Daten nach jeweiliger Satzbeschreibung
	0	8	K	S				0	0	KEZI, GNR des Gericht, ASGSCHZ, etc.

Weitere Informationen siehe Satzbeschreibungen Abschnitt E.

### **6.1.2.4 Neuzustellungsantrag für den Vollstreckungsbescheid**

**(NEVB, Satzart = 10)**

Für den Neuzustellungsantrag VB ist nur ein Datensatz erforderlich. Für die Zustellung von Amts wegen müssen die Anschriftenfelder belegt sein. Soll ein weiterer Zustellversuch mit der alten Anschrift erfolgen, dann muss die Anschrift des Antragsgegners wiederholt werden. Wird dagegen Parteizustellung beantragt, entfällt dieses Erfordernis.

NEVB-Antragsbeispiel

Stelle:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 bis 126
	S	A	I	D				N	R	Daten nach jeweiliger Satzbeschreibung
	1	0	K	S				0	0	KEZI, GNR des Gericht, ASGSCHZ, etc.

Weitere Informationen siehe Satzbeschreibungen Abschnitt F.

### **6.1.2.5 Monierungsantwort**

**(MA, Satzart = 20)**

Die Grundlage der Monierungsantwort ist die vom Amtsgericht ausgegebene Monierung. Der EDA-Teilnehmer erstellt keine neuen Datensätze, sondern ergänzt bzw. ändert die vom Amtsgericht zur Verfügung gestellten Datensätze.

Die Reihenfolge der Datensätze innerhalb einer Monierung und damit auch der Monierungsantwort muss unverändert bleiben. Nicht benötigte Datensätze können entfallen.

Abgeändert wird das Feld 'MOD' (Monierungsdatum/Antwortdatum) im Format: JJMMTT.

Im Feld 'MFINH' des MO-Satzes erfolgt die Berichtigung bzw. Ergänzung des monierten Feldes.

Beispiel Monierungsantwort:

Stelle:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 bis 126
	S	A	I	D				N	R	Daten nach jeweiliger Satzbeschreibung
	2	0	K	S				0	0	KEZI, GNR des Gericht, ASGSCHZ, etc.
	2	0	M	O				0	0	Fehlerart, Feldname, Feldinhalt, etc.

Weitere Informationen siehe Satzbeschreibungen Abschnitt G.

### **6.1.2.6 Antrag auf Einzug Kosten für Abgabe ins streitige Verfahren / Abgabeantrag**

**(EZPKH, Satzart = 29 / [früher 2. Prozesskostenhälfte])**

Aufgrund dieses Antrags zieht das Amtsgericht im Rahmen des Einzugsverfahrens (Abbuchungsermächtigung) die mit der Widerspruchsnachricht angeforderten Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens (früher: 2. Prozesskostenhälfte) ein. Danach erfolgt sofort die Abgabe an das Prozessgericht.

Bei Antragsgegnermehrheit ist für jeden Antragsgegner ein gesonderter Antrag notwendig, soweit Kosten angefordert worden sind.

Weitere Informationen siehe Satzbeschreibungen Abschnitt H.

### **6.1.3 Dateinachsatz**

Jede logische Datei muss mit einem Dateinachsatz (Satzart = BB) enden.

Der Nachsatz enthält:

1. Satzart=BB (2 Stellen)
2. Teilnehmer-Kennziffer (8 Stellen)
3. Anzahl der Anträge/Nachrichten (7 Stellen)
4. Anzahl der Datensätze (7 Stellen)
5. Summe der Kat.-Nr. (nur MB) (7 Stellen)
6. Summe der Anspruchsbeträge (nur MB) (14 Stellen, 2 Nachkomma)
7. Summe Gerichtsnummern (Außer MB) (15 Stellen)
8. Summe Ansprüche (nur MB) (7 Stellen)

Die Summen sind entsprechend dem Unterpunkt "Kontrollsummen" zu bilden.

Weitere Hinweise hierzu siehe Satzbeschreibungen Abschnitt B.

## **6.2 Aufbau der Mitteilungen/Nachrichten**

Die EDA-Mitteilungen geben inhaltlich die auf Vordrucken ausgegebenen Informationen wieder. Abhängig vom vereinbarten Ausbaugrad, werden die Mitteilungen, mit entsprechenden Vor- und Nachsätzen je Belegart, in 128 Bytes langen Sätzen übertragen.

Die Stellen 1-9 im Datensatz dienen der Identifizierung und Zuordnung der restlichen 116 Bytes. Soweit keine Definition gegeben ist, ist dieser Datenbereich durch Füllzeichen (FILLER) auf diese feste Länge ergänzt am Ende jedes Satzes sind 3 reservierte Zeichen.

Aufbau der Mitteilung/Nachrichten:

Stellen: 1 - 2 Satzart  
03 = Kostenrechnung / Erlassnachricht MB  
05 = Nicht-/Zustellungsnachricht MB,VB  
16 = Abgabennachricht  
18 = Widerspruchsnachricht  
20 = Monierungen  
21 = Kostennachricht NEMB - (Soweit ZU-Auslagen separat erhoben werden)  
22 = Kosten- / Erlassnachricht VB  
23 = Kostennachricht NEVB - (Soweit ZU-Auslagen separat erhoben werden)

Stellen: 3 - 7 Kennzeichen  
Stellen: 8 - 9 Folgenummer  
Stellen: 10-126 Mitteilungen/Nachrichten

### **6.2.1 Kosten-/Erlassnachricht Mahnbescheid**

**(KRMB, Satzart = 03)**

Für jeden erlassenen Mahnbescheid wird eine Kostenrechnung für den Antragsteller erstellt. Neben den Gebühren und Auslagen des Gerichts enthält die Kostenrechnung weitere Informationen für den Antragsteller. Die Kostenrechnung erhalten Sie beim Ausbaugrad '0000' zusammen mit der nächsten Nachricht des Gerichts (im Regelfall zusammen mit der Zustell- bzw. Nichtzustellnachricht zum Mahnbescheid).

Bei Antragsgegnermehrheiten wird für jeden Antragsgegner eine Geschäftsnummer (GNR) vergeben, aber nach Erlass des Mahnbescheids nur eine Kostenrechnung MB mit den Geschäftsnummern erstellt. Weitere Kostennachrichten, z.B. für VB, beziehen sich bei AGG-Mehrheit stets konkret auf das betroffene Verfahren.

Für den genauen Satzaufbau siehe Satzbeschreibungen Abschnitt K.

Bitte beachten Sie, dass derzeit (Stand: 25. Jan. 1996) das Feld "Zustellauslagen" nicht gefüllt wird, der Betrag dieser Auslagen ist, sofern überhaupt noch relevant, in der Gerichtsgebühr enthalten.

## **6.2.2 Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten**

### **(SATZART=05)**

Über die Satzart 05 werden dem EDA-Teilnehmer folgende Nachrichten übermittelt:

Zustellung	MB
Nichtzustellung	MB
Zustellung	VB
Nichtzustellung	VB

Alle Angaben des Zustellers auf der Zustellungsurkunde werden ungeprüft weitergegeben.

Den genauen Satzaufbau entnehmen Sie bitte den Satzbeschreibungen Abschnitt L.

Eine Zustellnachricht zum Mahnbescheid wird auch dann ausgegeben, wenn zwischenzeitlich durch den Antragsgegner Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt wurde.

## **6.2.3 Abgabenachricht**

### **(AN, Satzart = 16)**

Im Falle der Abgabe erhalten Antragsteller und Antragsgegner eine Abgabenachricht, die neben dem gesetzlichen Inhalt der Abgabeverfügung (Bezeichnung des Verfahrens, Aktenzeichen, Bezeichnung des Prozessgerichts, Abgabedatum) noch zusätzliche Informationen enthält.

Den genauen Satzaufbau entnehmen Sie bitte den Satzbeschreibungen Abschnitt M.

Der Antragsteller / -PV erhält die Abgabenachricht nur dann im EDA, wenn der MB im EDA beantragt wurde, der Antragsgegner / -PV nur, wenn der Rechtsbehelf im EDA erhoben wurde. Für beide gilt, dass der Ausbaugrad die Abgabenachricht umfassen muss, daneben erfolgt schriftliche Benachrichtigung.

## **6.2.4 Widerspruchsnachricht**

### **(WN, Satzart = 18)**

Auch hier gilt, dass die Widerspruchsnachricht nur im EDA erteilt wird, wenn der MB im EDA eingereicht wurde und der Ausbaugrad die WN umfasst.

Sollte dem Widerspruch eine Begründung beigefügt gewesen sein, so erhält der Antragsteller bzw. dessen PV diese gesondert und schriftlich nachgereicht.

Den genauen Satzaufbau entnehmen Sie bitte den Satzbeschreibungen Abschnitt N.

Die Widerspruchsnachricht wird zusätzlich immer auf Papier übersandt.

## **6.2.5 Monierung**

### **(MON, Satzart = 20)**

Die Monierung bildet die Grundlage der Monierungsantwort; sie sind im Aufbau identisch.

Beschreibung siehe vorstehend, Punkt 6.1.2.5 (Monierungsantwort).

Es können in einer Datei sogenannte "leere Monierungen" enthalten sein; das heißt: Monierungen zu Mahnbescheidsanträgen, die nur aus einem Kennsatz bestehen. Das hat seinen Grund darin, dass der EDA-Teilnehmer so schnell wie möglich Kenntnis von der Geschäftsnummer des Mahngerichts erhalten soll, auch dann, wenn der MB-Antrag Fehler enthält, die zunächst dem Rechtspfleger zur Bearbeitung vorgelegt werden.

## **6.2.6 Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung MB-**

### **(KNNEMB, Satzart = 21)**

Entspricht im Satzaufbau der Kostenrechnung, vgl. Satzart 03.

Diese Satzart wird nur in Verfahren erstellt, in denen Zustellungsauslagen separat erhoben werden. Für Verfahren nach der Kostenrechtsänderung von 1994 sind die Zustellungsauslagen in der Verfahrensgebühr eingerechnet

## **6.2.7 Kostennachricht -Auslagen Zustellung VB-**

### **(KNVB, Satzart = 22)**

Entspricht im Satzaufbau der Kostenrechnung, vgl. Satzart 03.

## **6.2.8 Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung VB-**

### **(KNNEVB, Satzart = 23)**

Entspricht im Satzaufbau der Kostenrechnung, vgl. Satzart 03.

Diese Satzart wird nur in Verfahren erstellt, in den Zustellungsauslagen separat erhoben werden. Für Verfahren nach der Kostenrechtsänderung von 1994 sind die Zustellungsauslagen in der Verfahrensgebühr eingerechnet

# **7 BEGLEITPROTOKOLLE, KONTROLLMAßNAHMEN, FEHLERBEHANDLUNG**

Ein reibungsloser Ablauf des elektronischen Datenaustausches wird nur dann erreicht, wenn alle Parteien die Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen einhalten.

## **7.1 Kontrolle der Daten- und Auftragsunterlagen**

Im DFÜ-Verfahren werden Vollständigkeit und erforderliche Sicherheitsmerkmale der Daten automatisch überprüft. Ohne ordnungsgemäße Verschlüsselung und qualifizierte elektronische Signatur der übertragenen Daten erfolgt keine Verarbeitung.

**Hinweis:** Etwaige in den Signaturzertifikaten enthaltene Attribute (Angaben zum beruflichen Status oder zur Vertretungsbefugnis des Antragstellers) sind derzeit nicht maschinell interpretierbar und werden deshalb vom Amtsgericht nicht zur Kenntnis genommen! Um die Mehrfachverarbeitung von Antragsdaten zu vermeiden, wird die Bezeichnung der Datei bei den Gerichten für zwei Wochen gespeichert und dadurch gesperrt. Wird ein Datenbestand mit der gleichen Bezeichnung innerhalb

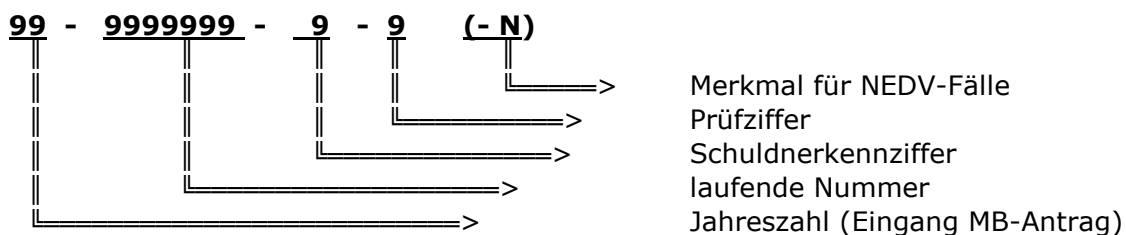
dieser Frist eingereicht, so erfolgt die Abweisung dieser Daten, unabhängig davon, ob tatsächlich neue Daten eingereicht wurden. Eine inhaltliche Kontrolle ist an dieser Stelle nicht möglich. Die Teilnehmer sollten daher darauf achten, wann welche Datenbezeichnung letztmals für eine Lieferung zum Gericht verwendet wurde. Die Frist von zwei Wochen darf hier nicht unterschritten werden.

Nach Verarbeitung der eingegangenen Daten erstellt das Mahngericht ein Verarbeitungsprotokoll (QU-Datei), dem zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Daten verarbeitet werden konnten. Das Protokoll enthält im Fehlerfalle entsprechende Hinweise. Das Verarbeitungsprotokoll des Mahngerichts wird den Teilnehmern über DFÜ zurück übermittelt. Es handelt sich dabei um eine Text-Datei, die in der ersten Zeile den gespiegelten AA-Satz der verarbeiteten Daten enthält.

## 7.2 Kontrollsummen

Für jede Antrags- bzw. Mitteilungsart werden Kontrollsummen gebildet, die im Dateinachsatz (BB) übermittelt werden. Abweichungen bei den Anträgen teilt das Amtsgericht auf dem Einleseprotokoll mit; sie führen jedoch im Normalfall nicht zur Abweisung der Anträge.

Bevor auf die Kontrollsummen im Einzelnen eingegangen wird, soll hier der Aufbau der Geschäftsnummer des Gerichts erläutert werden, da diese bei den Kontrollsummen eine Rolle spielt:



- Das Merkmal für NEDV-Fall wird nur dann angefügt, wenn das Verfahren bei Gericht nicht oder nicht mehr maschinell bearbeitet wird, vgl. Punkt 10.4.
- Die Prüfziffer ist ein gerichtliches Merkmal zur Prüfung, ob die GNR richtig mitgeteilt wurde.
- An der Schuldnerkennziffer ist ersichtlich, ob ein Verfahren mit nur einem Antragsgegner oder ein Verfahren mit Mehrfachantragsgegnern vorliegt. Ist die Schuldnerkennziffer gleich "0", so liegt einfache Antragsgegnerschaft vor, ist sie gleich "1" oder größer, so liegt Antragsgegnermehrheit vor. Bei Mehrfachantragsgegnern erfolgt der Zugriff auf einen bestimmten Antragsgegnersatz über die eindeutig vergebene Schuldnerkennziffer.
- Die laufende Nummer wird von jedem Gericht, jährlich bei einem bestimmten Wert beginnend, aufsteigend vergeben. Jedes Mahngericht hat einen eigenen Nummerkreis, so dass im Regelfall bereits an der laufenden Nummer ersichtlich ist, bei welchem Gericht ein bestimmtes Verfahren anhängig ist.
- Die Jahresangabe sagt aus, in welchem Jahr der MB-Antrag bei Gericht eingegangen ist.

Bei den einzelnen Anträgen und Mitteilungen werden nun folgende Felder für die Kontrollsummenbildung herangezogen:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. MB-Antrag               | Katalog-Nummer, Anspruchsbeträge, Anzahl der Hauptansprüche  |
| 2. Kostenrechnung          | Geschäftsnummer des Gerichts (GNR nur lfd. Nr.: Stellen 3-9) |
| 3. Zustellungsnachricht    | Geschäftsnummer des Gerichts (GNR nur lfd. Nr.: Stellen 3-9) |
| 4. Neuzustellungsantrag MB | Geschäftsnummer des Gerichts (GNR nur lfd. Nr.: Stellen 3-9) |
| 5. VB-Antrag               | Geschäftsnummer des Gerichts (GNR nur lfd. Nr.: Stellen 3-9) |

6. Neuzustellungsantrag VB	Geschäftsnummer des Gerichts (GNR nur lfd. Nr.: Stellen 3-9)
7. Einzug 2.PKH	Geschäftsnummer des Gerichts (GNR nur lfd. Nr.: Stellen 3-9)
8. Monierung/Mon.-Antwort	Geschäftsnummer des Gerichts (GNR nur lfd. Nr.: Stellen 3-9)
9. Widerspruchsnachricht	Geschäftsnummer des Gerichts (GNR nur lfd. Nr.: Stellen 3-9)
10. Abgabennachricht	Geschäftsnummer des Gerichts (GNR nur lfd. Nr.: Stellen 3-9)
11. Bei allen Satzarten	zusätzlich: Anzahl der Datensätze ohne Dateivor-/Nachsatz
12. Bei allen Satzarten	zusätzlich: Anzahl der Anträge/Nachrichten

### **7.3 Lieferung von Duplikatsdaten**

Aus Datensicherungsgründen werden die vom Amtsgericht gelieferten Daten für mindestens 4 Wochen als Sicherungsdatei aufbewahrt. Um zu gewährleisten, dass im Bedarfsfall kurzfristig ein Duplikatdatenträger zur erneuten Übertragung zur Verfügung stehen, ist es zweckmäßig, wenn auch der EDA-Teilnehmer für diesen Zeitraum die Daten in einer Sicherungsdatei aufbewahrt.

## **8 TEILNAHME AM EDA IM AUTOMATISIERTEN MAHNVERFAHREN**

### **8.1 Antrag auf Teilnahme am EDA**

Sofern Sie an der Teilnahme am EDA interessiert sind, müssen Sie bei dem

**Amtsgericht Hamburg**  
**-Gemeinsames Mahngericht der Länder**  
**Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern-**  
**22747 Hamburg**

die Zulassung zum EDA mit einem von dort (oder im Internet unter <http://www.mahngericht.hamburg.de>) erhältlichen Formular beantragen. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Amtsgerichts Hamburg.

In dem Antrag sind u. a. folgende Aussagen zu treffen:

- Welcher Ausbaugrad (vgl. Zf. 9.1) gewünscht wird,
- Mit welcher Kennzifferart (vgl. Zf. 8.4) am EDA teilgenommen werden soll.
- Es muss versichert werden, dass die in diesem Konditionenpapier sowie die in den „Teilnahmebedingungen für den elektronischen Datenaustausch über das Internet“ getroffenen Regelungen von Ihnen anerkannt werden.

Zur Teilnahme am EDA ist weiterhin die Erteilung (mindestens) einer Kennziffer durch das Amtsgericht Hamburg – Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern – erforderlich. Dazu Näheres unter Zf. 8.2. Zum Zulassungsverfahren vgl. auch Zf. 9.4.

Sofern Sie noch keine EDA-Teilnehmer-Kennziffer haben, können sie eine bereits vorhandene Kennziffer mit EDA-Parametern ergänzen oder sich eine neue Kennziffer zuteilen lassen.

## 8.2 Kennziffererteilung

Die Inhalte der Datensätze entsprechen weitgehend den Angaben in den Papieranträgen. Folglich müssten für jeden Antrag alle antragstellerspezifischen Angaben vollständig ausgeführt und wiederholt werden. Um derart speicherintensive Aktionen zu vermeiden, wurde die Kennziffer geschaffen.

In dieser Kennziffer werden dann alle teilnehmerspezifischen Angaben, u. a. Antragsteller, Parteivertreter, Bankverbindung, EDA-Parameter, etc. verschlüsselt. Diese Angaben werden bei Gericht gespeichert, die Angabe der Kennziffer in den gelieferten Daten ersetzt dann die volle Datenübermittlung in Bezug auf die Einreicher-Daten. Bei Veränderungen der gespeicherten Angaben ist eine entsprechende Nachricht an das Gericht erforderlich.

## 8.3 Aufbau der Kennziffer



## 8.4 Arten der Kennziffern

Es werden grundsätzlich 4 Arten von Kennziffern unterschieden, die je nach Teilnehmerbedürfnissen ausgerichtet sind:

- |      |  |  |
|------|--|--|
| I.   | Antragstellerkennziffer (ASKEZI)   | Lfd. Nr. = 00001 bis 49999<br>und: 80000 bis 99999 |
|      | (Eintragung im AA-Satz / Feld 2<br>oder im Kennsatz Feld 5 , wenn im AA-Satz / Feld 2 eine PVKEZI steht)   |  |
| II.  | Parteivertreterkennziffer (PVKEZI)   | Lfd. Nr. = 50000 bis 79999                         |
|      | (Eintragung im AA-Satz / Feld 2<br>oder im Kennsatz Feld 5 , wenn im AA-Satz / Feld 2 eine ASKEZI steht)   |  |
| III. | Antragsteller-Parteivertreterkennziffer (ASPVKEZI)   | Lfd. Nr. = 00001 bis 49999<br>und: 80000 bis 99999 |
|      | (Eintragung <u>nur</u> im AA-Satz / Feld 2 /<br>Die PV-Daten werden intern in einer PVKEZI aus dem Nummernkreis 50000 bis 79999 abgespeichert; diese PVKEZI wird mit der ASPVKEZI verbunden; sie erscheint nicht nach außen) |  |
| IV.  | Einreicher kennziffer (EKEZI):   | Lfd. Nr. = 80000 bis 99999                         |
|      | (Eintragung <u>nur</u> im AA-Satz / Feld 5)  |  |

In jeder Kennziffer kann neben der erforderlichen Zustell-Anschrift (zwingende Angabe von Straße und Hausnummer) eine Versandanschrift eingetragen werden. Hier können Postfachangaben oder abweichende Versandwege nach den Wünschen des Teilnehmers abgelegt werden.

Die Unterschiede der einzelnen Kennziffer-Arten sollen im Folgenden dargelegt werden.

### 8.4.1 Antragstellerkennziffer (ASKEZI)

Die ASKEZI enthält alle Angaben zum Antragsteller einschließlich evtl. erforderlicher gesetzlicher Vertreter. Diese Daten werden aufgrund der im Vorsatz bzw. Kennsatz angegebenen Kennziffer nachgelesen und für die weitere Verarbeitung zugesteuert. Ein eventuell vorhandener Parteivertreter muss gesondert im Mahnbescheidsantrag, entweder über eine entsprechende Kennziffer oder in ausführlicher Form in den entsprechenden Datensätzen, zusätzlich mitgeteilt werden.

Der in der ASKEZI verschlüsselte Teilnehmer liefert die EDA-Daten beim Amtsgericht ein und erhält auch die EDA-Mitteilungen des Amtsgerichts (je nach Ausbaugrad).

**Hat der Antragsteller im MB-Antrag einen Parteivertreter angegeben, so werden alle schriftlichen Mitteilungen an den Parteivertreter geleitet.** Die Antragsteller-Kennziffer eignet sich für Teilnehmer ohne ständige anwaltliche Vertretung bzw. mit eigener Rechtsabteilung.

### 8.4.2 Parteivertreterkennziffer (PVKEZI)

Die PVKEZI enthält alle allgemeinen Angaben zum Parteivertreter eines Antragstellers (bei Widerspruch/Einspruch PV des Antragsgegners). Die Daten des Parteivertreters werden aufgrund der PVKEZI nachgelesen und für die weitere Bearbeitung zugesteuert.

Daneben sind antragsspezifische Angaben zum ASPV (Satz 01ASPVZ00) möglich.

Neben einer PVKEZI kann im Kennsatz beim MB-Antrag eine ASKEZI angegeben werden, oder der Antragstellerbereich ist über die entsprechenden Datensätze innerhalb des Mahnbescheidsantrags mitzuteilen.

Alle Daten (schriftlich oder EDA) werden hier mit dem Parteivertreter direkt ausgetauscht.

Diese Art der Kennziffer eignet sich für Parteivertreter mit häufig wechselnder oder vielfach unterschiedlicher Mandantschaft.

### 8.4.3 Antragsteller + Parteivertreterkennziffer (ASPVKEZI)

In einer ASPVKEZI sind sowohl alle Daten des Antragstellers ein schließlich evtl. erforderlicher gesetzlicher Vertreter u n d alle allgemeinen Angaben zum Parteivertreter des Antragstellers verschlüsselt. In diesen Fällen darf ein Mahnbescheidsantrag nur noch die antragsspezifischen Angaben zum ASPV (Satz 01ASPVZ00) enthalten, daneben sind w e d e r eine Kennziffer im Feld 5 des Kennsatzes MB-Antrag, n o c h weitere Datensätze für Antragsteller und gesetzliche Vertreter zu Antragstellern (01AS 01 bis 03 / 01 ASGV 01/02), n o c h weitere Datensätze für Parteivertreter des AS (01ASPV 01/02) zulässig.

Alle Kennziffer-Daten sind beim Mahngericht gespeichert und werden für die weitere Bearbeitung zugesteuert.

EDA-Teilnehmer ist in diesem Falle der Antragsteller, alle EDA-Nachrichten laufen über eine beim Antragsteller eingetragene Versandanschrift, wenn diese fehlt, über die Anschrift des Antragstellers; alle schriftlichen Nachrichten werden an den Parteivertreter gesandt.

Diese Art der Kennziffer eignet sich n u r für Teilnehmer mit ständiger anwaltlicher Vertretung bzw. für Parteivertreter mit Dauermandat eines bestimmten Mandanten.

### 8.4.4 Einreicher kennziffer (EKEZI)

Die Einreicher-Kennziffer wird zusätzlich zu einer Teilnehmer-Kennziffer vergeben, wenn die EDA-Abwicklung nicht über den Antragsteller oder den Parteivertreter, sondern über Dritte (z.B. Service-Rechenzentrum) erfolgen soll. Auch ein Parteivertreter, der mehrere EDA-Teilnehmer (Antragsteller)

unter der Verwendung der ASKEZI bzw. ASPVKEZI vertritt und deren Daten auf einem Daten-träger (Band, Kasette, Diskette) einreichen bzw. erhalten möchte, kann eine EKEZI beantragen.

Die Angaben zur Einreicher-Kennziffer sind keine Parteibezeichnung, sondern ausschließlich Daten für die Steuerung des EDA zwischen Gericht und Teilnehmer; diese Angaben erscheinen daher weder auf dem Mahnbescheid noch auf dem Vollstreckungsbescheid.

#### **8.4.5 Kollision mehrerer Kennziffern**

In einem Antragsatz ist es möglich, dass mehrere Kennziffern verschiedener Art aufeinandertreffen, z.B. dann, wenn ein PV mit separater PVKEZI einen Antrag stellt und dabei einen Antragsteller vertritt, dem eine ASKEZI zugeteilt wurde.

In diesen Fällen ist von folgender Hierarchie auszugehen:

A. Parteiangaben

Als Partei wird stets die unter der ASKEZI verschlüsselte Partei dargestellt, evtl. Angaben aus einer EKEZI erscheinen nicht.

B. Adressaufbereitung (Reihenfolge, soweit Angaben vorhanden):

1. Versand-Anschrift Einreicher-Kennziffer
2. normale Anschrift Einreicher-Kennziffer
3. Versand-Anschrift Parteivertreter-Kennziffer
4. normale Anschrift Parteivertreter-Kennziffer
5. Versand-Anschrift Antragsteller-Kennziffer
6. normale Anschrift Antragsteller-Kennziffer

C. Bankeinzug (Reihenfolge, soweit Angaben vorhanden):

1. Kontoangaben in der Einreicher-Kennziffer
2. Kontoangaben in der Parteivertreter-Kennziffer
3. Kontoangaben in der Antragsteller-Kennziffer

#### **8.4.6 Kennzifferverwendung im EDA**

##### **8.4.6.1 AA-Satz**

I. Feld-5 "EKEZI" (=Einreicher-Kennziffer):

- A. zulässiger Inhalt: ASKEZI, PVKEZI  
unzulässiger Inhalt: ASPVKEZI
- B. innerhalb einer physischen Datei m u s s das Feld EKEZI in den AA-Sätzen aller logischen Dateien identisch sein
- C. bei Verwendung einer EKEZI wie Buchstabe B. können die Kennziffern im Feld 2 / "KEZI" in den AA-Sätzen einer physischen Datei unterschiedlich sein

II. Feld-2 "KEZI" (=Teilnehmer-Kennziffer):

- A. zulässiger Inhalt: ASKEZI, PVKEZI, ASPVKEZI
1. Feld-5 "EKEZI" ist belegt:  
Innerhalb der physischen Datei m u s s Feld-5 (EKEZI) in allen logischen Dateien in den AA-Sätzen dieselbe Einreicher-Kennziffern enthalten; das Feld-2 (KEZI) kann in jeder logischen unterschiedlich gefüllt sein.
  2. Feld-5 "EKEZI" ist nicht belegt:  
Innerhalb der physischen Datei m u s s Feld-2 (KEZI) in allen logischen Dateien in den AA-Sätzen dieselbe Teilnehmer-Kennziffern enthalten.

##### **8.4.6.2 Kennsatz-Satz des MB-Antrags**

Im Feld AS-/PVKEZI des Kennsatzes gelten folgende Regeln:

- I. Im AA-Satz Feld-2 steht eine ASKEZI: hier ist eine PVKEZI zugelassen

- II. Im AA-Satz Feld-2 steht eine PVKEZI: hier ist eine ASKEZI zugelassen  
III. Im AA-Satz Feld-2 steht eine ASPVKEZI: hier ist kein Eintrag zugelassen

## **9 EDA-PARAMETER**

### **9.1 Ausbaugrad**

Der Ausbaugrad steuert ausschließlich die Ausgabeart der Mitteilungen des Gerichts an den EDA-Teilnehmer.

Welche Antragsarten vom Antragsteller bei Gericht eingereicht werden dürfen hängt nur vom Umfang seiner Zulassung ab; nicht dagegen von diesem Ausbaugrad.

Sofern für eine bestimmte Mitteilungsart ein EDA-Ausbaugrad vorgesehen ist, erhält der Teilnehmer die Mitteilungen dieser Kategorie im vereinbarten Wege des Datenaustausches, ansonsten schriftlich.

Für Monierungen, Widerspruchs- und Abgabennachrichten gilt die Regelung, dass sie in jedem Falle als Papiernachricht versandt werden, auch dann, wenn sie aufgrund des vereinbarten Ausbaugrades als EDA-Nachricht übermittelt werden. Bei Monierungen hängt das damit zusammen, dass manche Fehlerkonstellationen dem Rechtspfleger vorgelegt werden. Bei Widerspruchs- und Abgabennachrichten kann es erforderlich sein, dass Kopien des Rechtsbehelfs an den Antragsteller zu übergeben sind; die Papiernachricht dient dann als Adressträger.

Für folgende Nachrichten kann ein Ausbaugrad vereinbart werden:

- "00" = Antragsteller erhält *k e i n e* Nachricht über EDA  
"01" = Kosten- / Erlassnachricht für Mahnbescheide  
"02" = Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten für Mahnbescheide  
"04" = Kosten- /Erlassnachrichten für Vollstreckungsbescheide  
(soweit erforderlich auch: Nachricht Neuzustellungsauslagen NEMB, NEVB)  
"08" = Widerspruchsnachricht  
"16" = Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten für Vollstreckungsbescheide  
"32" = Abgabennachricht  
"64" = Monierungen (zu MB-, NEMB-, VB-, NEVB-Anträgen)

Durch Verschlüsselung in eindeutigen 2er-Potenzen wird dem Teilnehmer ermöglicht, für ganz bestimmte Nachrichten den Rücklauf im EDA zu vereinbaren. Jede gewünschte Nachrichtenart muss besonders angesprochen werden.

Beispiel: Der Antragsteller wünscht Kosten-/Erlassnachricht für Mahnbescheide, Zustellungs- und Nichtzustellungsnachrichten für Mahnbescheide und Widerspruchsnachrichten im EDA zu erhalten.

Der anzugebende Ausbaugrad errechnet sich dann wie folgt:

- a) für Kosten-/Erlassnachrichten MB = Ausbaugrad "01"  
b) für Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten MB = Ausbaugrad "02"  
c) für Widerspruchsnachrichten = Ausbaugrad "08"  
vereinbarter Ausbaugrad (= Summe der Einzelwerte) = Ausbaugrad "11"

Der vom Teilnehmer gewünschte Ausbaugrad muss im Antrag auf Erteilung einer Kennziffer (vgl. oben) angegeben werden, spätere Änderungen sind jederzeit möglich.

Nachrichten, die nicht im angegebenen bzw. bei Gericht hinterlegten Ausbaugrad enthalten sind, erhält der Teilnehmer stets schriftlich.

Widerspruchs- und Abgabennachrichten werden auch dann schriftlich an den Teilnehmer versandt, wenn sie im Ausbaugrad enthalten sind, diese Nachrichten werden also doppelt versandt. Grund sind Beifügungen von Einsprüchen und Widersprüche, soweit dort weitere Begründungen enthalten sind.

Für Monierungen gibt es bei entsprechendem Ausbaugrad (> 63) eine eigene Regelung:

- 1) Erstmalige Monierungen zu MB-Anträgen: J e d e dieser Monierung ist als EDA-Nachricht vorhanden; Monierungen, die zunächst dem Rechtspfleger vorgelegt werden, bestehen nur aus einem Kennsatz (20KS 00), mit dem die Geschäftsnummer des Mahngerichts mitgeteilt wird
- 2) Erneute Monierungen zu MB-Anträgen und Monierungen zu NEMB-, VB,- und NEVB-Anträgen werden nur dann als EDA-Satz mitgeteilt, wenn keine Vorlage an den Rechtspfleger erfolgt.

## **9.2 Einzugs- / Abbuchungsermächtigung**

Eine Pflicht zur Teilnahme am Kosteneinzugsverfahren besteht grundsätzlich nicht. Aber die Teilnahme am Kosteneinzugsverfahren ist die einzige Möglichkeit, periodisch Kostenvorgänge aus mehreren Verfahren zusammenzufassen; Sammelkriterium ist dabei jeweils die Kennziffer in Verbindung mit einer Bankverbindung (BLZ/Kontonummer). Insbesondere im EDA-Massengeschäft ist und bleibt dieses Verfahren für beide Seiten die schnellste und kostengünstigste Lösung. – Eine Teilnahme am Kosteneinzugsverfahren wird daher für alle (insbesondere für mit Kennziffern registrierte) EDA-Teilnehmer empfohlen.

Ohne Einzugsermächtigung erhält der Teilnehmer für jeden einzelnen Vorgang eine Kostenrechnung mit einem Überweisungsvordruck und muss jeden Betrag einzeln anweisen. – Eine Zusammenfassung von solchen Zahlungsvorgängen (Sammelkostenrechnung/-überweisung) ist wegen der unterschiedlichen Kassensysteme in den Bundesländern nicht möglich.

So gibt es folgende Möglichkeiten zur Teilnahme am Kosteneinzugsverfahren für fällige Gerichtskosten:

Die Abbuchungsermächtigung wird innerhalb einer Kennziffer erteilt:

- a. Antragsteller-Kennziffern:  
Kosteneinzug erfolgt für alle bei diesem Gericht eingereichten Verfahren. – Sammeleinzug aller Kostenvorgänge zu dieser Kennziffer-/Kontokombination im Wochenrhythmus!
- b. Prozessbevollmächtigten-Kennziffern:  
Alle PV-Kennziffern werden zwischen den Mahngerichten ausgetauscht und stehen jeweils ca. 10 Tage nach Neuanlage oder Änderung zur Verfügung. Welche Mahngerichte bestehende Kennziffern mit welchen Einschränkungen übernehmen, können Sie unter [www.mahngericht.hamburg.de](http://www.mahngericht.hamburg.de) einsehen. Eine Abbuchungsermächtigung kann hier wahlweise nur für dieses Mahngericht oder für alle Mahngerichte erteilt werden. Es kann jedoch sein, dass einzelne Mahngerichte eine eigene Erklärung verlangen und daher diese Abbuchungsermächtigung ignorieren. Soweit die Abbuchungsermächtigung angenommen wird, erfolgt der Kosteneinzug für alle dort eingereichten Verfahren. – Sammeleinzug aller Kostenvorgänge zu dieser Kennziffer-/Kontokombination im Wochenrhythmus! In den Bundesländern, die eine Abbuchungsermächtigung aus anderen Bundesländern nicht annehmen, kann eine eigene Kennziffer verwendet werden!

## **9.3 Zulassung zum EDA**

### **9.3.1 Zulassungstest**

Zur Vermeidung von Massenfehlern sind Mahnbescheidsanträge vor der erstmaligen Einreichung mit dem Mahngericht zu testen. Zum Test müssen bereits alle Voraussetzungen für den Echtbetrieb erfüllt sein (Kennziffer, Signatur, Datenbezeichnung, etc.)

Aus einem solchen Test erhält der Teilnehmer auch einige der vereinbarten Nachrichten aus der Testverarbeitung (Kosten-/Erlassnachricht MB; Monierung).

Die **Testdauer** für Teilnehmer, die eine Standardsoftware nutzen, beträgt etwa zwei Wochen. Der Test kann verlängert werden, wenn die Umstände dies erfordern. Die Testdauer für Teilnehmer, die eine eigenprogrammierte Software nutzen, wird individuell für jeden Einzelfall festgelegt.

Die Anzahl der einzureichenden Testfälle wird vom Amtsgericht Hamburg im Einzelfall festgelegt. Bei den **Testfällen** muss es sich um **Testdaten** handeln, d.h. die Straßennamen, Hausnummern und die dazu korrekt zugeordneten Städtenamen und Postleitzahlen müssen tatsächlich existieren. Bei den Vor- und Zunamen der Schuldner muss es sich um Fantasienamen handeln, d.h. etwa unter diesem Namen existierende Personen dürfen keinesfalls unter der angegebenen Adresse wohnhaft sein. Dass es sich bei den übermittelten Daten um Testdaten handelt, muss aus datenschutzrechtlichen Gründen von den Testteilnehmern schriftlich zugesichert werden.

Die Mahnbescheidsanträge der Testfälle *können* alle unter Zf. 5.3 genannten Sonderzeichen enthalten. Sie müssen jedoch in einem oder in mehreren Datensätzen die folgenden Sonderzeichen enthalten: ä, ö, ü, ß.

Bereits im Testverfahren muss die beim jeweiligen Amtsgericht beantragte **Kennziffer** zugeteilt sein. Während der Testphase wird ein enger Kontakt zwischen Amtsgericht und Teilnehmer gepflegt, um ggf. auftretende Unstimmigkeiten klären zu können.

Werden nach der Zulassung **Programme** zur Erstellung der Gerichtsdaten oder Datenbestände, aus denen Gerichtsdaten erstellt werden, beim Teilnehmer **geändert**, so wird empfohlen, zunächst einen kleinen Bestand zum Testen vorzulegen, damit Massenfehler schon im Vorfeld vermieden werden.

Solange sich der Teilnehmer im Teststadium befindet, sind die Datenübertragungen mit dem Amtsgericht Hamburg abzustimmen. Eine Übertragung zu Testzwecken darf nur erfolgen, wenn die Übertragung vorher dem AG Hamburg angekündigt wurde. Diese Maßnahme ist notwendig, da sonst eine Testdatei in die Produktion gelangen könnte. Die Maßnahme dient also der gegenseitigen Sicherheit in Bezug auf Abgrenzung zwischen Test- und Produktionsbetrieb.

### **9.3.2 Zulassung**

Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase erhält der Teilnehmer die formelle Zulassung zum EDA durch den Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg. Die Zulassung wird ihm in dem in der Zulassung benannten Umfang unbegrenzt erteilt. Sie kann bei Verstößen gegen die Regelungen in diesem Papier und den „Teilnahmebedingungen für den elektronischen Datenaustausch über das Internet“ jederzeit widerrufen werden.

Die Zulassung enthält Angaben darüber, welchen Ausbaugrad der Teilnehmer erhält. Eine über diese Zulassung hinausgehende Teilnahme am EDA ist nicht gestattet. Soll das Anwendungsgebiet erweitert werden, so ist dies dem Amtsgericht schriftlich anzuzeigen, für die gewünschten Erweiterungen ist dann erneut ein Test durchzuführen.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung bei einem bestimmten Gericht einen Teilnehmer nicht automatisch berechtigt, bei jedem anderen Gericht, welches das automatisierte Mahnverfahren eingeführt hat, am EDA teilzunehmen. Die erteilten Kennziffern werden zwar zwischen den Mahngerichten ausgetauscht, jedoch werden „fremde“ Kennziffern nicht von jedem Mahngericht übernommen. Bitte erkundigen Sie sich bei dem jeweiligen Mahngericht danach, ob eine Zulassung (und Kennziffer) gesondert beantragt werden muss.

### **9.3.3 Updates der Anwendersoftware nach Zulassung**

Anwender, die nach ihrer Zulassung zum EDA beabsichtigen, die Struktur ihrer Daten zukünftig zu ändern (z.B. durch Benutzung von Updates der Anwendersoftware), sind verpflichtet, dieses vorher derjenigen Stelle mitzuteilen, die die Zulassung erteilt hat. (s. Zf. 8.1)

## **10 ANLIEFERUNGSTERMINE FÜR TEILNEHMER / EINREICHER**

Eine Zuteilung von festen Anlieferungsterminen bleibt vorbehalten.

Für DFÜ-Übertragungen ist generell eine maximale Dateigröße von 10 Megabyte vorgegeben. Bei einer fixen Satzlänge von 128 Bytes können daher maximal ca. 81.500 Einzelsätze (entspricht ungefähr 10.000 Mahnbescheidsanträgen) in einer Übertragung enthalten sein.

Um die Tagfertigkeit der Bearbeitung Ihrer Anträge zu gewährleisten, ist es notwendig, dass Ihre elektronischen Daten bis 10:00 Uhr im Amtsgericht Hamburg – Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern – eingehen.

Zeitlich danach eingehende Daten können aus produktionstechnischen Gründen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Eingangsdatums erst am folgenden Werktag verarbeitet werden.

### **10.1 Eingangszeitpunkt**

Durch Einsatz der Verschlüsselungstechnik ändert sich die tatsächliche Position des digitalen Antrages innerhalb der Übertragungsdatei. Erst mit Entschlüsselung beim Amtsgericht wird die originale Reihenfolge wiederhergestellt.

Fehler beim Datenübersand fallen in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers, da das Mahngericht nur vollständige Einsendungen entschlüsseln kann.

Für den Eingangszeitpunkt bedeutet dies, dass ein Antrag erst dann eingegangen ist, wenn die Sendung, mit der der Antrag gestellt wird, vollständig abgeschlossen ist. Dies ist insbesondere bei datumsübergreifenden Sendungen zu beachten.

Maßgebliches Datum ist das Systemdatum des Empfangsservers des Amtsgerichts Hamburg.

Als Empfangsserver dient der jeweils vom Amtsgericht Hamburg als OSCI-Intermediär genutzte Server. Der Teilnehmer erhält eine Empfangsbestätigung, sobald der Antrag dort eingegangen ist.

Über das Ergebnis der formalen Antragsprüfung erhält der Teilnehmer ein Verarbeitungsprotokoll.

Die einzige tatsächliche Beschränkung liegt darin, dass jede gesendete Datei nur vollständige logische Dateien enthalten darf (Beginn mit AA-Satz und Ende mit BB-Satz).

## **10.2 Bearbeitungsfristen des Gerichts**

Die im EDA gestellten Anträge werden beim Amtsgericht regelmäßig mit der nächsten Tagesproduktion verarbeitet. Die Amtsgerichte behalten sich jedoch vor, aus organisatorischen Gründen Eingänge erst zu späteren Zeitpunkten zu verarbeiten. Am Eingangsdatum ändert dies jedoch nichts.

Die vom Amtsgericht erstellten Nachrichten sollen vom EDA-Teilnehmer umgehend verarbeitet werden. Für Daten die aus irgendwelchen Gründen beim Teilnehmer nicht verarbeitet werden können, kann das Amtsgericht **nur innerhalb von 4 Wochen** Ersatz liefern.

## **10.3 Auslieferungstermine für Teilnehmer / Einreicher**

Die aus der Verarbeitung resultierenden Nachrichten bzw. Mitteilungen werden beim Mahngericht gesammelt und in der Regel einmal je Woche versandt. Ab **01.07.2010** wird der Versand auf einen **täglichen** Ausgang geändert.

## **10.4 Nicht - EDV - Fälle**

Im Mahnverfahren müssen aus Gründen der Verfahrenskontrolle oder aus technischen Gründen einzelne Verfahren von Anfang an oder im weiteren Verfahrensablauf von der maschinellen Bearbeitung ausgenommen werden. Ob ein Verfahren bei Gericht nichtmaschinell bearbeitet wird, ist, wie beim Aufbau der GNR beschrieben, an einem dem Aktenzeichen des Gerichts angefügten "-N" = (Nicht-EDV-Fall) erkennbar.

Der Teilnehmer kann Anträge zu solchen Verfahren nach wie vor als EDA-Sätze einreichen.

Bei Vorliegen eines NEDV-Falles erhält der Teilnehmer unabhängig von seinem Ausbaugrad alle Nachrichten des Gerichts auf den entsprechenden Vordrucken zugesandt.

# **11 SCHLUSSBEMERKUNGEN**

## **11.1 Änderungen**

Änderungen der Ablauforganisation, der Datensatzbeschreibungen usw.

**bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

Sollten Änderungen eintreten, so werden diese den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gemacht.

## **11.2 Anmerkungen zu den Satzbeschreibungen**

Die Satzbeschreibungen für alle im EDA möglichen Satzarten befinden sich in einem eigenen Dokument. Dieses Dokument ist in der Regel nur als Arbeitsunterlage für die Erstellung der Anwendersoftware erforderlich, und wird **nur** dann mit- oder nachgeliefert, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Viele Teilnehmer bedienen sich einer auf dem Markt erhältlichen Software und brauchen daher die einzelnen Satzbeschreibungen nicht.

Jeder Satzbeschreibung geht ein Deckblatt voraus, auf dem, gewissermaßen als Cross-Reference, die symbolischen Feldnamen der darauffolgenden Sätze genannt sind. Der genaue Inhalt, wie Feldlänge, Feldbelegung, Feldtyp etc. ergibt sich dann aus der Beschreibung.

Jeder Abschnitt ist für sich durchnummeriert (Bsp.: A/1, C/12, etc.). Bei Rückfragen zu bestimmten Problemen nennen Sie bitte konkret die Seite bzw. den Satz, auf die sich Ihre Frage bezieht. Sie erleichtern uns damit eine gezielte Antwort.

Sofern Sie diese Anlagen benötigen, können Sie sie bei der Kontaktstelle (siehe Deckblatt) anfordern.

### **11.3 Kein Anspruch auf Teilnahme am EDA**

Alle Anträge auf Teilnahme an dem elektronischen Datenaustausch werden durch das Amtsgericht Hamburg sorgfältig geprüft. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht.

### **11.4 Haftungsausschluss**

Das Amtsgericht Hamburg schließt – soweit gesetzlich zulässig – alle Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der Beteiligten wegen eventueller Schäden durch Datenverlust oder Computerviren aus.

## **12 VERZEICHNIS DER SATZBESCHREIBUNGEN**

- 1) SB/Abschnitt A = Datei-Vorsatz (AA-Satz )
- 2) SB/Abschnitt B = Datei-Nachsatz (BB-Satz)
- 3) SB/Abschnitt C = Mahnbescheidsantrag (Satzart 01)
- 4) SB/Abschnitt D = Neuzustellungsantrag zum MB (Satzart 07)
- 5) SB/Abschnitt E = Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids (Satzart 08)
- 6) SB/Abschnitt F = Neuzustellungsantrag zum VB (Satzart 10)
- 7) SB/Abschnitt G = Monierung/Monierungsantwort (Satzart 20)
- 8) SB/Abschnitt H = Antrag auf Einzug Kosten für Streitiges Verfahren /  
Abgabeantrag (Satzart 29)
- 9) SB/Abschnitt K = Kosten- / Erlassnachricht MB und VB (Satzart 03/22)
- 10) SB/Abschnitt L = Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten MB/VB (Satzart 05)
- 11) SB/Abschnitt M = Abgabennachricht (Satzart 16)
- 12) SB/Abschnitt N = Widerspruchsnachricht (Satzart 18)